



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 02.05.2011

für den

**Basislehrgang für
Praxisberater/innen**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	7
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	16
§ 15 Geltungsbereich	16
§ 16 Informationspflicht	16
§ 17 Anmeldeerfordernisse	16
§ 18 Modulabschluss	16
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Übung	17
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	17
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	17
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	18
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	18
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	19
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	19
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs	20
§ 28 Abschlussarbeit	20
§ 29 Abschluss des Lehrganges	20
Teil V: Schlussbemerkungen	21
§ 30 In-Kraft-Treten	21
Teil VI: Begutachtungsverfahren	22
§ 31 Begutachtungsverfahren	22
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	22
§ 33 Ergebnisse	22
Teil VII: Anhang	22

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

In diesem Lehrgang sollen Kompetenzen für die Begleitung und Beratung von Studierenden vermittelt werden, um eine professionelle Rollenwahrnehmung als Praxisberater/in zu gewährleisten.

Außerdem werden drei Module gemeinsam für Praxislehrer/innen und Praxisberater/innen durchgeführt, um eine professionelle Abstimmung und Rollenklärung in der Zusammenarbeit dieser beiden Funktionen zu fördern.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende PH-interne bzw. -externe Personen beteiligt:

Marianne Baumann, Department 1
FH-Prof. Dr. Sonja Gögele, Zentrum 1
Dr. Werner Hauser, FH Joanneum
Dr. Andrea Holzinger, Institut 3
Mag. Gerhard Müllner
Dr. Erika Rottensteiner, Institut 2
Richard Schulz, Zentrum 3
VR Dr. Regine Weitlaner, Vizerektorat für Ausbildung
Mag. Andrea Widmann, hochschulberatung.at

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es werden ähnliche Weiterbildungskonzepte an folgenden Pädagogischen Hochschulen eingesetzt, jedoch nur für Praxislehrer/innen:

Pädagogische Hochschule Salzburg: Aus- und Weiterbildung von Besuchsschullehrer/innen

Pädagogische Hochschule Oberösterreich: Qualifikation von Ausbildungslehrer/innen

Pädagogische Hochschule Wien: Ausbildung zum/zur Praxislehrer/in VS/ASO/HS/PS

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Basislehrgang für Praxisberater/innen“ ist ein Lehrgang der Weiterbildung in der Organisationseinheit Zentrum 3 der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Richard Schulz, [mailto: z3@phst.at](mailto:z3@phst.at)

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs Basislehrgang für Praxisberater/innen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Aufgrund der aktuell hohen Studierendenzahlen im Bereich der Lehramtsstudien im Bereich APS ergibt sich für die Steiermark ein akuter Schulungsbedarf neuer Praxisberater/innen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Die Dauer des Lehrgangs umfasst 3 Semester und einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Credits. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

Die Module „Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung“, „Unterrichtsbeobachtung und Feedback“ sowie „Beratung und Coaching“ werden gemeinsam mit dem Lehrgang „Basislehrgang für Praxislehrer/innen“ durchgeführt und können daher von Studierenden beider Lehrgänge gemeinsam besucht werden.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das Limit von 50% des Gesamt-Workloads. Die Überschreitungen begründen sich in einem gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Beobachtungen und Arbeitsaufträgen für die Umsetzung in der eigenen Beratungspraxis in den Zeitspannen zwischen den Inputphasen.

§ 10

Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich (Volksschule, Sonderschule, Hauptschule, Polytechnische Schule) und
- Nachweis über den Einsatz als Praxisberater/in der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet die Vizerektorin für Ausbildung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3: Modulraster Lehrgang „Basislehrgang für Praxisberater/innen“

1. Semester				2. Semester				3. Semester							
PB-1		LGÜ		PB-2		LGÜ		PB-3		LGÜ		PB-4			
Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung				Unterrichtsbobachtung und Feedback				Beratung und Coaching				(Systemisches) Coaching und Supervision für Praxisberater/innen			
2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.	
1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP
2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.	

Legende:
 EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3 Modulübersicht Lehrgang Basislehrgang für Praxisberater/innen

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.	Präsenzstunden	unbetreutes Selbststudium	EC
Summe PB-1	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PB-2	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PB-3	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PB-4	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Gesamtsumme	4,00	0,00	4,00	0,00		4,00	48,00	152,00	8,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 14
Curriculum - Modulbeschreibungen
Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3
Modulbeschreibung Lehrgang Basislehrgang für Praxisberater/innen

Kurzzeichen: PB-1	Modulthema: Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung	
(Hochschul)Lehrgang: Basislehrgang für Praxisberater/innen	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 2	Semester: 1
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Zweimal jährlich	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	x	
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: -		
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs: Basislehrgang für Praxislehrer/innen	Modulkurzzeichen: PL-1
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit Erwartungen von Seiten der Studierenden, ihrer Schule und der PH auseinander. • lernen Erwartungshaltungen anzusprechen und ihr Rollenselbstverständnis zu klären. • wissen über notwendige Kompetenzen für die Funktion der Praxislehrperson bzw. der/des Praxisberater/in Bescheid. • reflektieren ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen. • formulieren ihre eigenen Lernfelder und Entwicklungsziele. • klären ihre eigene Rolle bei der Unterstützung der didaktischen Planung und bei der Benotung von Studierenden. • lernen verschiedene Instrumente der Unterrichtsbeobachtung kennen und reflektieren diese. • setzen sich mit der unterschiedlichen Beobachtung fachlicher und sozialer Lernprozesse auseinander. • reflektieren ihre Bewertungskriterien bei der Unterrichtsbeobachtung. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Rollenverständnis und Erwartungsklärungen, Rolle von Praxisberater/innen innerhalb der Schule und der PH • Zusammenarbeit von Praxislehrer/innen mit Praxisberater/innen • Beratungskompetenz und Beratung bei Unterrichtsplanungen • Unterrichtsbeobachtung – Dimensionen von Lernprozessen • Rückmeldung von Beobachtungen • Bewertungskriterien 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • haben ihre Rolle geklärt und können Erwartungen ansprechen. • verstehen die notwendigen beraterischen Kompetenzen ihrer Rolle. • können Studierenden Rückmeldung auf Unterrichtsplanungen geben. • können Selbstreflexionsprozesse bei Studierenden in Gang setzen. • können passende Instrumente für Unterrichtsbeobachtung anwenden. 		

1. Semester – Modul PB-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung										
Rollenklärung und Aufgaben von Praxisberater/innen	1,00				SE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Unterrichtsbeobachtung und Feedback I			1,00		UE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe PB-1 – 1. Semester	1,00		1,00			1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
	2,00									2,00
Literatur:										
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu 										
Lehr- und Lernformen:										
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 										
Leistungsnachweise:										
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen:	Modulthema:	
PB-2	Unterrichtsbeobachtung und Feedback	
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Basislehrgang für Praxisberater/innen	N.N.	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	2	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
zweimal jährlich		
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	x	
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
	Basislehrgang für Praxislehrer/innen	PL-2
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Absolvierung von PB-1		
Bildungsziele:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • lernen verschiedene Methoden zur Anregung von Selbstreflexion bei Studierenden kennen. • lernen verschiedene Fragetechniken für Planungs- und Feedbackgespräche mit Studierenden kennen. • setzen sich mit ihrem Verständnis von konstruktivem Feedback auseinander. • lernen Anerkennung, positive Bestärkung und Kritik angemessen zu kommunizieren. • lernen einen idealtypischen Ablauf von Beratungsgesprächen kennen. • reflektieren ihre eigenen Erfahrungen mit Beratungsgesprächen. • lernen passende Ziele für die Arbeit mit Studierenden zu formulieren. • setzen sich mit dem Spannungsfeld von Diskretion und Berichtspflicht auseinander. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Fragetechniken • Deskriptive, analytische und kreative Methoden im Beratungsgespräch • Funktionen von Feedback • Professionelle Feedback-Gespräche • Ablauf eines Beratungsgesprächs • Rollenklärung und Kontraktarbeit • Zielformulierung und Überprüfung der Ziele 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • können Unterrichtsbeobachtung konstruktiv und nachvollziehbar rückmelden. • können professionell Feedbackgespräche führen. • können ein Beratungsgespräch planen. • können Studierende bei der Formulierung ihrer Ziele professionell begleiten. 		

2. Semester – Modul PB-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Unterrichtsbeobachtung und Feedback										
Unterrichtsbeobachtung und Feedback II			1,00		UE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Beratung und Coaching von Studierenden	1,00				SE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe PB-2 – 2. Semester	1,00		1,00			1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
	2,00									2,00
Literatur:										
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu 										
Lehr- und Lernformen:										
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 										
Leistungsnachweise:										
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen: PB-3	Modulthema: Beratung und Coaching								
Lehrgang: Basislehrgang für Praxisberater/innen					Modulverantwortliche/r: N.N.				
Studienjahr: 2.					ECTS-Credits: 2		Semester: 3.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Zweimal jährlich					Niveaustufe (Studienabschnitt):				
Kategorie:									
Pflichtmodul			Wahlpflichtmodul			Wahlmodul			
x									
Basismodul					Aufbaumodul				
					Aufbaumodul				
Verbindung zu anderen Modulen:									
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:									
Studienkennzahl:		Titel des Lehrgangs: Basislehrgang für Praxislehrer/innen					Modulkurzzeichen: PL-3		
Voraussetzungen für die Teilnahme: Absolvierung PB-1 und PB-2									
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> • lernen die Wirkung verschiedener Coaching-Techniken kennen. • setzen sich mit den Möglichkeiten von kreativen Techniken auseinander. • reflektieren ihre Erfahrungen mit kollegialer Beratung. • erwerben ein kollektives Bild über die Funktion der Beurteilung in der Rolle als Praxisberater/in. • setzen sich mit ihren Erfahrungen in der Notengebung auseinander. • reflektieren die Funktion der schriftlichen Gutachten für Studierende. • reflektieren ihre Erfahrungen und Einschätzungen im Umgang mit „für den Lehrberuf nicht geeigneten“ Studierenden. 									
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von systemischen, lösungsorientierten und klassischen Fragetechniken • Interventionen auf Handlungs-, Gefühls-, Selbstbeobachtungsebene • Konzept der kollegialen Beratung und Einsatzmöglichkeiten als Praxisberater/in • Bewertungskriterien in der Unterrichtspraxis und kompetenzorientierte Beurteilung • Verfassen von Gutachten • Einschätzung von Potential und Lernfähigkeit • Rückmelden von negativen Beurteilungen 									
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> • können Gesprächstechniken gezielt einsetzen. • können ihre Entscheidungsfindung in Bezug auf die Benotung argumentieren. • können Gutachten als didaktische Rückmeldung formulieren. • können Kriterien für die Benotung benennen und kommunizieren. 									
3. Semester – Modul PB-3									
Studienfachbereiche ECTS-Credits									
Art LV									
Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.									
Echtstunden zu 60 Min.									
ECTS-Credits									
Beratung und Bewertung									
HW									
FW/FD/FWD									
SP									
ES									
Präsenzstudienanteile									
Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG									
Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)									
unbetreutes Selbststudium									
Gesprächstechniken und kollegiale Beratung									
1,00									
0,50									
0,00									
6,00									
19,00									
1,00									
Beurteilen und Bewerten									
1,00									
0,50									
0,00									
6,00									
19,00									
1,00									
Summe PB-3 – 3. Semester									
1,00									
1,00									
1,00									
12,00									
38,00									
2,00									
2,00									

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit
Sprache(n):
Deutsch

Kurzzeichen: PB-4	Modulthema: (Systemisches) Coaching und Supervision für Praxisberater/innen		
(Hochschul)Lehrgang: Basislehrgang für Praxisberater/innen	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 2	Semester: 3.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: zweimal jährlich	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine			
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit der Führungsarbeit, mit der Teamarbeit und mit Mentoringarbeit, die PraxisberaterInnen zu erbringen haben, auseinander und lernen die eigenen Potenziale schulpraktischer Führungsarbeit kennen bzw. weiterzuentwickeln • lernen Möglichkeiten zur Gestaltung eines ergebnisorientierten Beratungsgesprächs durch sachliches Feedback und empathische Kommunikation • lernen, die notwendige Nähe und Distanz zum/r Mentee und zum Team richtig einzuschätzen durch laufende Selbstreflexion bzw. durch gruppendynamische Interaktionen • wissen Bescheid über interkulturelle Kommunikation und den Umgang mit Diversity im schulischen Kontext • erwerben Coachingtechniken zur Begleitung der Studierenden • erlernen mediative Techniken zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konfliktsituationen • sehen sich als WegbegleiterInnen und EntwicklerInnen in der schulpraktischen Ausbildung, in dem sie ein ganzheitliches Bild vom System Schule haben 			
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Supervision und Coaching für Praxisberater • Mentoring- bzw. Leadershipaufgaben innerhalb der Schulpraxis – Möglichkeiten zur Beziehungsarbeit in der Schule • Formen von Feedback und Evaluation mit dem Einzelnen und in der Gruppe mittels Frage- und Reflexionsbögen, Protokollen und Gesprächen sowie diskursiver Methoden • Methoden und Techniken zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung im schulischen Kontext • Grundverständnis von systemischen Ansätzen 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die TeilnehmerInnen haben: <ul style="list-style-type: none"> • Feedback- und Evaluationskompetenz • Gesprächsführungs-, Beratungs- und Mediationskompetenz • Führungs- und Motivationskompetenz • Interkulturelle Kompetenz und Systemverständnis 			

3. Semester – Modul PB-4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
(Systemisches) Coaching und Supervision für Praxisberater/innen										
Konfliktlösung im Beratungsprozess & Mediation			1,00		UE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Evaluation, Feedback & Supervision für Praxisberater/innen	1,00				SE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe PB-4 – 3. Semester	1,00		1,00			1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
	2,00									2,00
Literatur:										
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Rolf Arnold: Führen mit Gefühl: Eine Anleitung zum Selbstcoaching. Mit einem Methoden-ABC 2008 • Coaching Magazin lfd. • Perspektive Mediation (Verlag Österreich – Zeitschrift) lfd • Katrin Kahmann: Die Erfassung der Feedbackkultur in Organisationen 2009 • Peer Kaeding: Mediation an Schulen verankern. Ein Praxishandbuch 2005 • Sonja Radatz: Einführung in das systemische Coaching 2009 										
Lehr- und Lernformen:										
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 										
Leistungsnachweise:										
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 										
Sprache(n):										
Deutsch										

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den dreisemestrigen Lehrgang „Basislehrgang für Praxisberater/innen“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und
 - die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen
- zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - Modulprüfungen
 - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

§ 18 Modulabschluss

- (1) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.

- (2) Modulprüfungen können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Übung und Seminar

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Übung und Seminar sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der

Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

- (3) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 28

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Portfolio-Arbeit und besteht aus vier schriftlichen Übungsaufgaben, die die Studierenden zwischen den Präsenzterminen erhalten, sowie einer zusätzlichen schriftlichen Abschlussreflexion. Die Studierenden dokumentieren in einem Entwicklungsportfolio ihre Reflexion und die Umsetzung der erworbenen Inhalte und Kompetenzen.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

- (1) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Portfolio-Arbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 nicht überschritten werden darf.
- (2) Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 31.3.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Zentrumsleitung | Richard Schulz
mailto: z3@phst.at
Tel.: 0316 8067-1007 |
| Inhalt und formale Gestaltung: | Richard Schulz, Zentrum 3 |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Kopp-Sixt/Weber
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens:

Version 17.05.2011
Version 20.06.2011



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 02.05.2011

für den

**Basislehrgang für
Praxislehrer/innen**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	7
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	15
§ 15 Geltungsbereich	15
§ 16 Informationspflicht	15
§ 17 Anmeldeerfordernisse	15
§ 18 Modulabschluss	15
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Übung	16
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	16
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	16
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	17
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	17
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	18
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	18
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	18
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs	19
§ 28 Abschlussarbeit	19
§ 29 Abschluss des Lehrganges	19
Teil V: Schlussbemerkungen	20
§ 30 In-Kraft-Treten	20
Teil VI: Begutachtungsverfahren	21
§ 31 Begutachtungsverfahren	21
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	21
§ 33 Ergebnisse	21
Teil VII: Anhang	21

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Praxislehrer/innen an steirischen Volks-/Haupt- und Sonderschulen betreuen Studierende in ihrer schulpraktischen Ausbildung. Sie begleiten die Unterrichtsvorbereitung, beobachten den Unterricht der Studierenden, geben Feedback, reflektieren mit den Studierenden deren Unterrichtserfahrungen und beurteilen deren Leistungen.

Für diese Aufgabe werden weitere Kompetenzen benötigt als in der Rolle als Lehrer/in und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In diesem Lehrgang sollen Kompetenzen für die Begleitung und Beratung von Studierenden vermittelt werden, um eine professionelle Rollenwahrnehmung als Praxislehrer/in zu gewährleisten.

Außerdem werden drei Module gemeinsam für Praxislehrer/innen und Praxisberater/innen durchgeführt, um eine professionelle Abstimmung und Rollenklärung in der Zusammenarbeit dieser beiden Funktionen zu fördern.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende PH-interne bzw. -externe Personen beteiligt:

Marianne Baumann, Department 1
FH-Prof. Dr. Sonja Gögele, Zentrum 1
Dr. Werner Hauser, FH Joanneum
Dr. Andrea Holzinger, Institut 3
Mag. Gerhard Müllner
Dr. Erika Rottensteiner, Institut 2
Richard Schulz, Zentrum 3
VR Dr. Regine Weitlaner, Vizerektorat für Ausbildung
Mag. Andrea Widmann, hochschulberatung.at

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es werden ähnliche Weiterbildungskonzepte an folgenden Pädagogischen Hochschulen eingesetzt:

Pädagogische Hochschule Salzburg: Aus- und Weiterbildung von Besuchsschullehrer/innen

Pädagogische Hochschule Oberösterreich: Qualifikation von Ausbildungslehrer/innen

Pädagogische Hochschule Wien: Ausbildung zum/zur Praxislehrer/in VS/ASO/HS/PS

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Basislehrgang für Praxislehrer/innen“ ist ein Lehrgang der Weiterbildung in der Organisationseinheit Zentrum 3 der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Richard Schulz, mailto: z3@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs Basislehrgang für Praxislehrer/innen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Aufgrund der aktuell hohen Studierendenzahlen im Bereich der Lehramtsstudien im Bereich APS und der gleichzeitigen Pensionierungen/Ruhestandsversetzung von Praxislehrer/innen ergibt sich für die Steiermark ein akuter Schulungsbedarf neuer Praxislehrer/innen. Bereits im Sommersemester 2011 kommen rund 50 neue Praxislehrer/innen zum Einsatz.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Die Dauer des Lehrgangs umfasst 3 Semester und einen Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Credits. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

Die Module „Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung“, „Unterrichtsbeobachtung und Feedback“ sowie „Beratung und Coaching“ werden gemeinsam mit dem Lehrgang „Basislehrgang für Praxisberater/innen“ durchgeführt und können daher von Studierenden beider Lehrgänge gemeinsam besucht werden.

§ 9

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das Limit von 50% des Gesamt-Workloads. Die Überschreitungen begründen sich in einem gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Beobachtungen und Arbeitsaufträgen für die Umsetzung in der eigenen Beratungspraxis in den Zeitspannen zwischen den Inputphasen.

§ 10

Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium für den Pflichtschulbereich (Volksschule, Sonderschule, Hauptschule, Polytechnische Schule) und
- Nachweis über den Einsatz als Praxislehrer/in der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet die Vizerektorin für Ausbildung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3: Modulraster Lehrgang „Basislehrgang für Praxislehrer/innen“

1. Semester				2. Semester				3. Semester				1. bis 3. Semester				
PL-1		LGÜ		PL-2		LGÜ		PL-3		LGÜ		WP	PL-4			
Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung				Unterrichtsbobachtung und Feedback				Beratung und Coaching				Wahlpflichtmodul zur berufsfeldbezogenen Didaktik				
2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		
1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	1,00 HW	1,00 SP	0,50 HW	0,50 SP	2,00 FWD		1,00 FWD		
2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		1,00 SWSt.		

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3 Modulübersicht Lehrgang Basislehrgang für Praxislehrer/innen

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.	Präsenzstunden	unbetreutes Selbststudium	EC
Summe PL1	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PL2	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PL3	1,00	0,00	1,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Summe PL4	0,00	2,00	0,00	0,00		1,00	12,00	38,00	2,00
Gesamtsumme	3,00	2,00	3,00	0,00		4,00	48,00	152,00	8,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 14
Curriculum - Modulbeschreibungen
Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 3
Modulbeschreibung Lehrgang Basislehrgang für Praxislehrer/innen

Kurzzeichen: PL-1	Modulthema: Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung	
(Hochschul)Lehrgang: Basislehrgang für Praxislehrer/innen	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 2	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Zweimal jährlich	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	x	
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: -		
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des Lehrgangs: Basislehrgang für Praxisberater/innen	Modulkurzzeichen: PB-1
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit Erwartungen von Seiten der Studierenden, ihrer Schule und der PH auseinander. • lernen Erwartungshaltungen anzusprechen und ihr Rollenselbstverständnis zu klären. • wissen über notwendige Kompetenzen für die Funktion der Praxislehrperson bzw. der/des Praxisberater/in Bescheid. • reflektieren ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen. • formulieren ihre eigenen Lernfelder und Entwicklungsziele. • klären ihre eigene Rolle bei der Unterstützung der didaktischen Planung und bei der Benotung von Studierenden. • lernen verschiedene Instrumente der Unterrichtsbeobachtung kennen und reflektieren diese. • setzen sich mit der unterschiedlichen Beobachtung fachlicher und sozialer Lernprozesse auseinander. • reflektieren ihre Bewertungskriterien bei der Unterrichtsbeobachtung. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Rollenverständnis und Erwartungsklärungen, Rolle von Praxislehrer/innen innerhalb der Schule und der PH • Zusammenarbeit von Praxislehrer/innen mit Praxisberater/innen • Beratungskompetenz und Beratung bei Unterrichtsplanungen • Unterrichtsbeobachtung – Dimensionen von Lernprozessen • Rückmeldung von Beobachtungen • Bewertungskriterien 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • haben ihre Rolle geklärt und können Erwartungen ansprechen. • verstehen die notwendigen beraterischen Kompetenzen ihrer Rolle. • können Studierenden Rückmeldung auf Unterrichtsplanungen geben. • können Selbstreflexionsprozesse bei Studierenden in Gang setzen. • können passende Instrumente für Unterrichtsbeobachtung anwenden. 		

1. Semester – Modul PL-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Rollenklärung und professionelle Aufgabenwahrnehmung										
Rollenklärung und Aufgaben von Praxislehrer/innen	1,00				SE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Unterrichtsbeobachtung und Feedback I			1,00		UE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe PL-1 – 1. Semester	1,00		1,00			1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
	2,00									2,00
Literatur:										
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu 										
Lehr- und Lernformen:										
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 										
Leistungsnachweise:										
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen:	Modulthema:	
PL-2	Unterrichtsbeobachtung und Feedback	
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Basislehrgang für Praxislehrer/innen	N.N.	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	2	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
zweimal jährlich		
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
	x	
	Basismodul	Aufbaumodul
		Aufbaumodul
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
	Basislehrgang für Praxisberater/innen	PB-2
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Absolvierung von PL-1		
Bildungsziele:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • lernen verschiedene Methoden zur Anregung von Selbstreflexion bei Studierenden kennen. • lernen verschiedene Fragetechniken für Planungs- und Feedbackgespräche mit Studierenden kennen. • setzen sich mit ihrem Verständnis von konstruktivem Feedback auseinander. • lernen Anerkennung, positive Bestärkung und Kritik angemessen zu kommunizieren. • lernen einen idealtypischen Ablauf von Beratungsgesprächen kennen. • reflektieren ihre eigenen Erfahrungen mit Beratungsgesprächen. • lernen passende Ziele für die Arbeit mit Studierenden zu formulieren. • setzen sich mit dem Spannungsfeld von Diskretion und Berichtspflicht auseinander. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Fragetechniken • Deskriptive, analytische und kreative Methoden im Beratungsgespräch • Funktionen von Feedback • Professionelle Feedback-Gespräche • Ablauf eines Beratungsgesprächs • Rollenklärung und Kontraktarbeit • Zielformulierung und Überprüfung der Ziele 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmer/innen		
<ul style="list-style-type: none"> • können Unterrichtsbeobachtung konstruktiv und nachvollziehbar rückmelden. • können professionell Feedbackgespräche führen. • können ein Beratungsgespräch planen. • können Studierende bei der Formulierung ihrer Ziele professionell begleiten. 		

2. Semester – Modul PL-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Unterrichtsbeobachtung und Feedback										
Unterrichtsbeobachtung und Feedback II			1,00		UE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Beratung und Coaching von Studierenden	1,00				SE	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe PL-2 – 2. Semester	1,00		1,00			1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
	2,00									2,00
Literatur:										
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu 										
Lehr- und Lernformen:										
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 										
Leistungsnachweise:										
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen: PL-3	Modulthema: Beratung und Coaching								
Lehrgang: Basislehrgang für Praxislehrer/innen					Modulverantwortliche/r: N.N.				
Studienjahr: 2.					ECTS-Credits: 2		Semester: 3.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Zweimal jährlich					Niveaustufe (Studienabschnitt):				
Kategorie:									
Pflichtmodul			Wahlpflichtmodul			Wahlmodul			
x									
Basismodul					Aufbaumodul				
					Aufbaumodul				
Verbindung zu anderen Modulen:									
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:									
Studienkennzahl:		Titel des Lehrgangs: Basislehrgang für Praxisberater/innen					Modulkurzzeichen: PB-3		
Voraussetzungen für die Teilnahme: Absolvierung PL-1 und PL-2									
Bildungsziele: Die Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> • lernen die Wirkung verschiedener Coaching-Techniken kennen. • setzen sich mit den Möglichkeiten von kreativen Techniken auseinander. • reflektieren ihre Erfahrungen mit kollegialer Beratung. • erwerben ein kollektives Bild über die Funktion der Beurteilung in der Rolle als Praxislehrer/in. • setzen sich mit ihren Erfahrungen in der Notengebung auseinander. • reflektieren die Funktion der schriftlichen Gutachten für Studierende. • reflektieren ihre Erfahrungen und Einschätzungen im Umgang mit „für den Lehrberuf nicht geeigneten“ Studierenden. 									
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von systemischen, lösungsorientierten und klassischen Fragetechniken • Interventionen auf Handlungs-, Gefühls-, Selbstbeobachtungsebene • Konzept der kollegialen Beratung und Einsatzmöglichkeiten als Praxislehrer/in • Bewertungskriterien in der Unterrichtspraxis und kompetenzorientierte Beurteilung • Verfassen von Gutachten • Einschätzung von Potential und Lernfähigkeit • Rückmelden von negativen Beurteilungen 									
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Teilnehmer/innen <ul style="list-style-type: none"> • können Gesprächstechniken gezielt einsetzen. • können ihre Entscheidungsfindung in Bezug auf die Benotung argumentieren. • können Gutachten als didaktische Rückmeldung formulieren. • können Kriterien für die Benotung benennen und kommunizieren. 									
3. Semester – Modul PL-3									
Studienfachbereiche ECTS-Credits									
Art LV									
Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.									
Echtstunden zu 60 Min.									
ECTS-Credits									
Beratung und Bewertung									
HW									
FW/FD/FWD									
SP									
ES									
Präsenzstudienanteile									
Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG									
Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)									
unbetreutes Selbststudium									
Gesprächstechniken und kollegiale Beratung									
1,00									
0,50									
0,00									
6,00									
19,00									
1,00									
Beurteilen und Bewerten									
1,00									
0,50									
0,00									
6,00									
19,00									
1,00									
Summe PL-3 – 3. Semester									
1,00									
1,00									
1,00									
12,00									
38,00									
2,00									
2,00									

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> • Gührs/Nowak, Das konstruktive Gespräch 2008 • Gührs/Nowak, Training Gesprächsführung 2008 • Hofbauer/Winkler, Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. 3. Auflage 2004 • Schmidt/Berg, Beraten mit Kontakt. 2008 • Schmitz/Billen, Lösungsorientierte Mitarbeitergespräche 2008 • Self evaluation tools von http://www.sealll.eu
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit
Sprache(n):
Deutsch

Kurzzeichen: PL-4	Modulthema: Berufsfeldbezogene Didaktik										
Lehrgang: Basislehrgang für Praxislehrer/innen					Modulverantwortliche/r: N.N.						
Studienjahr: 1. bis 2.					ECTS-Credits: 2		Semester: 1-3				
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Laufend					Niveaustufe (Studienabschnitt):						
Kategorie:											
Pflichtmodul			Wahlpflichtmodul			Wahlmodul					
			x								
Basismodul					Aufbaumodul						
					x						
Verbindung zu anderen Modulen:											
Bei lehrgangübergreifenden Modulen:											
Studienkennzahl:		Titel des Lehrgangs:					Modulkurzzeichen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme:											
keine											
Bildungsziele:											
Die Teilnehmer/innen											
<ul style="list-style-type: none"> • lernen fachdidaktische Bezugssysteme kennen. • setzen sich mit fachdidaktischen Fragestellungen und Rahmenbedingungen auseinander. • reflektieren ihre fachdidaktischen Erfahrungen mit kollegialer Beratung. 											
Bildungsinhalte:											
Je nach Wahl z.B. Bildungsstandards, Lernbegriff, Lerntheorien, pädagogische Diagnostik oder fachdidaktische Vertiefungen											
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:											
<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Wahl 											
1. bis 3. Semester – Modul PL-4		Studienfachbereiche ECTS-Credits			Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits	
Beratung und Bewertung		HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)		unbetreutes Selbststudium
1 bis 4 Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von			2,00				2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
Summe PL-4 – 1. bis 3. Semester			2,00				2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
		2,00									2,00
Literatur:											
Lehr- und Lernformen:											
<ul style="list-style-type: none"> • Impulsvorträge, Diskussion, Gruppenarbeiten, Fallstudien, kollegiale Beratung, Rollenspiel, Videobeiträge 											
Leistungsnachweise:											
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme, Dokumentation der Erkenntnisse und der Peergruppenarbeit 											
Sprache(n):											
Deutsch											

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den dreisemestrigen Lehrgang „Basislehrgang für Praxislehrer/innen“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien und
 - die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen
- zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
 - Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
 - Modulprüfungen
 - bzw. den Lehrgangsabschluss
- anmelden.

§ 18 Modulabschluss

- (1) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.

- (2) Modulprüfungen können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Übung und Seminar

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Übung und Seminar sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) Übungen (UE): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

- (3) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.

- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
- die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 28

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Portfolio-Arbeit und besteht aus vier schriftlichen Übungsaufgaben, die die Studierenden zwischen den Präsenzterminen erhalten, sowie einer zusätzlichen schriftlichen Abschlussreflexion. Die Studierenden dokumentieren in einem Entwicklungsportfolio ihre Reflexion und die Umsetzung der erworbenen Inhalte und Kompetenzen.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

- (1) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Portfolio-Arbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 nicht überschritten werden darf.
- (2) Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- | | |
|--------------------------------|--|
| (1) Erstellungsdatum: | Version 31.3.2011 |
| (2) Ansprechpersonen/Kontakt: | |
| Zentrumsleitung | Richard Schulz
mailto: z3@phst.at
Tel.: 0316 8067-1007 |
| Inhalt und formale Gestaltung: | Richard Schulz, Zentrum 3 |

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Kopp-Sixt/Weber
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens:

Version 17.05.2011
Version 20.06.2011